

RS Vwgh 2003/1/27 2002/10/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

AVG §8;

ForstG 1975 §19 Abs4 Z1 idF 2002/I/059;

Rechtssatz

Die bloße Möglichkeit der Aufhebung eines Enteignungsbescheides und damit die Möglichkeit des Enteigneten, sein Eigentumsrecht an der betroffenen Grundfläche wieder zu erlangen, vermittelt ihm aktuell nicht die Rechtsstellung eines Waldeigentümers (und damit nicht die Parteistellung im Rodungsverfahren).

Schlagworte

Fischerei Forstrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002100228.X02

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at